Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 24

Artikel: In der Kollektivstreitigkeit zwischen dem Schlossermeisterverband Bern und Umgebung und der Gruppe Schlosser Bern des schweizerischen Metallarbeiterverbandes

Autor: Fröhlich / Schweingruber, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 24

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXVIII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. September 1912

Wochenspruch: Tu dir genug, auf Dank zähl nicht,
Wohltun ist schlechthin Menschenpflicht.

Ausstellungswesen.

Kantonales Gewerbemuseum in Bern. Zur vorübergehenden Ausstellung sind von dieser Anstalt in letzter Zeit von nachstehenden Firmen Gegenstände angenommen worden: Affolter & Hilfiker, Bern, eine Bohrmaschine, eine Hobelmesserschleifmaschine und eine automatische Sägeschärfmaschine. Blom & Roseck, Zürich, eine Amberger Gaserzeugungsmaschine und „Secura" Türsicherungen. K. Brooker, Bern, ein mech. Billard, zum Eßtisch verstellbar. „Deutz", Gasmotorenfabrik A. G. in Zürich, eine Tischlermaschine. Forrer, Zürich, eine Handstanze. Gerber & Co., Holligen, eine Langlochbohrmaschine, eine Präzisionskreissäge und eine Bandsägemaschine. Graf-Buchler, Zürich, eine Prismadrehbank für Fußbetrieb, ein Schleifstein und zwei kleine Poliermaschinen. Häfliger, Schlossermeister an den städtischen Lehrwerkstätten in Bern und dessen Sohn, ein Aushängeschild in Kunstschmiedearbeit. Maschinenfabrik Landquart A. G, eine Bandsäge, eine automatische Sägefeil- und Schränkmaschine und eine Abrichtmaschine. Lehrwerkstätten der Stadt Bern, Schreinerabteilung, ein Schlafzimmer-Mobiliar. Maschinenfabrik vormals Rauschenbach, Schaffhausen, eine Kreissäge und eine automatische Hobelmesserschleifmaschine, A. Schneider, Bern, ein Zeitschalter für automatische Treppenbeleuchtung. Schoch & Co., Zürich, ein Azetylen-Schweißapparat, eine Gewindeschneidmaschine, vier Kluppen für Gas- und englische Gewinde, ein Ris Spiralbohrer und verschiedene Patent-Handfräserfeilen. Wetli & Co., Bern, ein Schreibtisch mit Fauteuil und ein Bibliothekschrank. W. Wolf, Zürich, eine Hobelmaschine, eine Kaltsäge, ein Universalholzbearbeitungsschraubstock, eine Shapingmaschine, ein Riemenverbindungsapparat und eine Leitspindeldrehbank. Bernische Kraftwerke A. G., ein $6^1/_2$ HP Drehstrom-Motor. Außerdem befindet sich gegenwärtig im Museum eine Spezialausstellung von Klöppelspitzen aus dem Lauterbrunnental.

In der Kollektivstreitigkeit zwischen dem Schlossermeisterverband Bern und Umgebung und der Gruppe Schlosser Bern des schweizerischen Metallarbeiterverbandes (Schlosserfachverein Bern)

betreffend die Erneuerung der durch Kündigung auf den 1. September 1912 abgelaufenen Kollektivvereinbarung im Schlossergewerbe in Bern, hat das Einigungsamt des II. Assisenbezirkes bezüglich der Arbeitszeit und der

Dauer des Vertrages den Parteien in gesetzlicher Weise einen Vermittlungsvorschlag zur Annahme unterbreitet, nachdem über die übrigen Bestimmungen des neuen Vertrages zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden konnte. Der Entwurf zum neuen Vertrag lautet demnach, wie folgt:

Gesamt-Arbeitsvertrag.

(Art. 322, 323 und 330 O. R.)

Zwischen dem

Schlossermeisterverband Bern und Umgebung einerseits

und der

Gruppe Schlosser Bern des schweizerischen Metallarbeiterverbandes (Schlosserfachverein Bern) andererseits

sind für die Dienstverhältnisse im Schlossergewerbe auf dem Platze Bern folgende Vorschriften aufgestellt worden:

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage 8½ Stunden. — Vom 1. September 1915 hinweg beträgt sie 9, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage 8½ Stunden.

Art. 2. Wenn innerhalb der üblichen Probezeit von 14 Tagen (Artikel 7) über die Höhe des Stundenlohnes keine Einigung zu Stande kommt, so werden die nachstehenden Löhne bezahlt:

a) Für Schlosser, die eine 3- bezw. 3½jährige Lehrzeit absolviert haben, 60 Rappen;
b) für Schlosser, die inklusive der Lehrzeit 6 Jahre im Berufe tätig sind, 65 Rappen;
c) für Handlanger ohne Vorkenntnisse 45 Rappen;
d) für Handlanger, die 3 Jahre im Schlosserberufe tätig sind, 52 Rp.

Im übrigen wird der Lohn den Leistungen entsprechend vereinbart.

Art. 3. Für Überzeitarbeit werden 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag bezahlt. Die Überzeit ist möglichst einzuschränken.

Als Überzeit gilt jede Verlängerung der in diesem Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Arbeitszeit, als Nachtarbeit gilt die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr.

Art. 4. Die Arbeit wird in der Regel im Tag- bezw. Stundenlohn ausgeführt; der Arbeitgeber kann nicht zu Akkordarbeit verpflichtet werden. Bei Akkordarbeit ist der Taglohn garantiert.

Art. 5. Ist die Arbeitsstelle mehr als zwei Kilometer Luftlinie von der Werkstätte oder vom gewohnten Kostorte entfernt, so hat der Meister nach vorheriger Verständigung entweder Fr. 1. 50 für das Mittagessen, oder bei Tramverbindung die Tramspesen zu vergüten. Im letztern Falle wird der Weg zu und von der Arbeitsstelle als gewöhnliche Arbeitszeit bezahlt.

Bei auswärtiger Arbeit hat der Arbeiter Anspruch auf volle Bezahlung von Kost und Logis, sowie auf Erstattung der Reisespesen. Die Reisezeit wird als gewöhnliche Arbeitszeit berechnet und bezahlt. Der Arbeiter kann auf Kosten des Meisters jeden zweiten Sonntag nach Hause fahren. Für die andern Sonntage wird Kost und Logis bezahlt.

Art. 6. Die Lohnauszahlung erfolgt alle 14 Tage je Freitags während der Arbeitszeit. An Zwischen-Freitagen hat der Arbeiter Anspruch auf eine entsprechende Akonto-Zahlung. Als Decompte werden zwei Taglöhne zurückbehalten.

Art. 7. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt eine Woche; für Arbeiter, die mehr als ein Jahr im Betrieb tätig sind, 14 Tage; sie endigt stets auf das Ende der Woche (Art. 347 und 348 des Obligationenrechtes).

Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, nach deren Ablauf die gegenseitige Lohnbestimmung erfolgt. Während der Probezeit steht es beiden Teilen frei, das Verhältnis ohne Kündigung zu lösen.

Art. 8. Die Arbeiter sämtlicher Verbandsmeister werden nach den Bestimmungen des eidg. Haftpflichtgesetzes gegen Unfall versichert. Der Prämienabzug für den Arbeiter übersteigt 1½ % nicht. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge nicht bestrittenem Unfall wird regelmäßig am Zahltag der volle Lohn ausbezahlt. (Die gesetzliche Regelung durch das eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ist vorbehalten.)

Art. 9. Der Genuß geistiger Getränke sowie das Rauchen während der Arbeitszeit sind nicht gestattet.

Art. 10. Der 1. Mai wird als Feiertag freigestellt.

Art. 11. Den hier festgelegten Bestimmungen zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig. (Art. 323 O. R.)

Art. 12. Diese Arbeitsordnung ist in den Werkstätten an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Mit der Arbeitsaufnahme erklärt sich der Arbeiter damit einverstanden.

Art. 13. Die Vereinbarung tritt mit 1. September 1912 in Kraft und gilt bis 1. September 1917. Wird sie nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Kontrahenten gekündet, so gilt sie stillschweigend je ein weiteres Jahr.

Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen verschließbaren Schrank zum Aufbewahren seiner Effekten. In jedem Geschäft ist für zweckmäßige Waschgelegenheit Sorge zu tragen.

Übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhält jeder Arbeiter eine Lohnerhöhung von 6 %.

Für über 55 Jahre alte Arbeiter und solche, die bereits einen Lohn von 70 Rappen beziehen, wird eine allfällige Lohnerhöhung gegenseitig frei nach Vereinbarung festgesetzt.

Mit der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit findet ein Lohnausgleich statt.

Bern, den 30. August 1912.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist binnen nützlicher Frist von der Gruppe Schlosser Bern des schweizer. Metallarbeiterverbandes angenommen, vom Schlossermeisterverband Bern und Umgebung jedoch mit Zuschrift vom 30. August 1912 ohne Angabe von Gründen abgelehnt worden; ebenso wurde die eventuelle Funktion des Einigungsamtes als Schiedsgericht abgelehnt.

Bern, den 2. September 1912.

Einigungsamt des II. Assisenbezirks,
der Obmann: der Sekretär:
Fröhlich. C. Schweingruber.

Allgemeines Bauwesen.

Chur—Arosa-Bahn. Der Bahnbau hat begonnen; neues Leben ist ins Schanfigg eingezogen. Die Firma Baumann & Stiefenhofer ist mit italienischen Arbeitern eingerückt und hat auf Meiersboden ihre Zelte aufgeschlagen. Vorläufig hat diese Gesellschaft die Ausführung der Lose 1 und 2 übernommen, während 3 und 4 noch nicht vergeben sind. Tief aus dem Plessurtobel herauf donnern die Schüsse der Mineure. In Langwies hat die Firma Züblin aus Basel mit dem Brückenbau begonnen. Es gibt dort einen Viadukt aus Eisenbeton von 70 m Höhe und zirka 100 m Spannweite. Am eigentlichen Brückenbau sind hauptsächlich deutsche Arbeiter